

~~4215833710~~

55/SN-331/ME

WISSENSCHAFTLICHE LANDESAKADEMIE
FÜR NIEDERÖSTERREICH

Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 33 GE/19 P3
Datum: 25. MAI 1993
Verteilt 28. Mai 1993 <i>Mon.</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Krems, am 21.Mai 1993
GF-Sa/N/223/8/1993

Betr.: Stellungnahme zum Bundesgesetz

Wir erlauben uns, Ihnen im Namen des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates der Landesakademie Niederösterreich 25 Exemplare der Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Sablik
Univ.Doz.Dr. Karl Sablik
Geschäftsführer

**WISSENSCHAFTLICHE LANDESAKADEMIE
FÜR NIEDERÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES WISSENSCHAFTLICHEN BEIRATS**

Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich zum Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

Der Wissenschaftliche Beirat der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich (LAK) begrüßt den oa. Entwurf und stellt fest, daß er in der mit GZ. 62.964/1-I/B/5B/93 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 26. März 1993 zur Begutachtung versandten Form für die Verwirklichung der Donau-Universität Krems (DUK) die Ausformung jener Charakteristika erlaubt, wie sie im Positionspapier der LAK, das gemeinsam mit dem Wissenschaftlichen Beirat erarbeitet wurde, wie folgt, für eine künftige Donau-Universität Krems festgehalten wurden:

1. Postgraduales Studium
2. Angewandte Forschung in wissenschaftlichen "Nischen"
3. Neue Administrations- und Organisationsformen
4. Neue Formen der Finanzierung
5. Neue teilnehmerorientierte Unterrichtsformen
6. Berufsbegleitende Erfordernisse

Diese Möglichkeiten entsprechen der in allen Bereichen immer größer werdenden Bedeutung, die der postgradualen Aus- und Weiterbildung vor dem Hintergrund des immer rascher werdenden wirtschaftlichen, sozialkulturellen, technischen und gesellschaftlichen Wandels vor allem im Hinblick auf die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Europa seit 1989/90 zukommt.

Der Gesetzesentwurf erfüllt darüber hinaus auch eine Reihe von Ansprüchen, auf die der Wissenschaftlichen Beirat in seinen Beratungen immer wieder hingewiesen hat:

1. Die Donau-Universität Krems kann das bestehende Weiterbildungangebot bedarfsorientiert erweitern und damit Defizite im quartären Sektor des österreichischen Bildungswesens ausgleichen.
2. Der Donau-Universität Krems eröffnet sich die Chance, einmalige Ausbildungsschwerpunkte im Bereich höherer Studien zu setzen und dabei mit den bestehenden Universitäten so zusammenzuarbeiten, daß sie zum Weiterbildungszentrum der österreichischen Universitäten werden könnte.
3. Die Donau-Universität Krems kann in enger Kooperation mit der Wirtschaft besonders praxis- und bedarfsorientiert aus- und weiterbilden.

4. Die Donau-Universität Krems wird im Entwurf als eine universitäre Einrichtung ganz neuen Typs mit hohem Grad an Autonomie und Selbstverwaltung auf der Grundlage eigener Rechtspersönlichkeit definiert, was besonders zu begrüßen ist, wie auch die Absicht, das leitende operative Organ kollegial zu gestalten. Der Entwurf geht damit weit über die Vorhaben der aktuellen Universitätsreform hinaus.
5. Die Bindung der Donau-Universität Krems an ein strategisch handelndes Kuratorium, das auch von Vertretern geldgebender Dritter beschickt wird, ist eine wünschenswerte Neuerung.
6. In ganz besonderem Maße verdient die im Entwurf festgeschriebene Bereitschaft des Landes Niederösterreich, zur Finanzierung beizutragen, Anerkennung, zumal dies in erheblichem Ausmaß und unbefristet geschehen soll, was zu einer mit Errichtung und Ausbau der Donau-Universität Krems vergleichsweise geringen Belastung des Hochschulbudgets des Bundes führt.
7. Daß es schließlich gelungen ist, im Entwurf die vieldiskutierte Frage der Graduirungen an der künftigen Donau-Universität Krems im Zusammenhang mit der dafür im AHStG vorgesehenen Normierung zu regeln, verdient anerkennend vermerkt zu werden. Im übrigen kann mit der derzeitigen Bindung des Studienrechts der Donau-Universität Krems an die Paragraphen 13, 18 und 21 des AHStG zunächst durchaus das Auslangen gefunden werden.

Dem Wissenschaftlichen Beirat ist überdies aufgefallen, daß der Start der Donau-Universität Krems im Entwurf nicht klar geregelt ist. Insbesondere wäre festzulegen, wie das erste Präsidium und das erste Kollegium zustande kommen, bzw. welches Gremium die jeweiligen Agenden in der Anfangsphase wahrzunehmen hat.

Der Wissenschaftliche Beirat der Wissenschaftlichen Landeskademie für Niederösterreich ist insgesamt der Auffassung, daß mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, der in seinen erläuternden Bemerkungen die bisherige Aufbauarbeit der Wissenschaftlichen Landeskademie für Niederösterreich durchaus würdigt und zu Recht feststellt, "daß es einen Bedarf für institutionalisierte postgraduale Studien gibt, der über das bestehende Angebot der Universitäten hinausgeht und auch an einen bestimmten Standort zentriert sein sollte", ein wichtiger bildungspolitischer Schritt gesetzt wurde. Seine Verwirklichung im Zusammenwirken von öffentlichen und privaten Rechtsträgern ist ein Gebot der Stunde österreichischer Universitätspolitik.

Obige Stellungnahme wurde vom Wissenschaftlichen Beirat der Wissenschaftlichen Landeskademie für Niederösterreich in seiner 21. Sitzung am 13. Mai 1993 verabschiedet.

Für den Beirat der Vorsitzende